

Zeit bekannte Draufgeld¹⁾, den Schlußtrunk „mercipotus“, „vulgariter litkup, leichauf“ c. 57, „leykauf“ c. 322, auch „urfund“ genannt c. 280. Es wird vertrunken zum Zeichen, daß dies noch keine Erfüllung, sondern Scheinleistung sei, nur damit das Rechtsgeschäft als formal abgeschlossen bestand. Oder es wird als „goczphennig“ der Kirche gegeben c. 280. In c. 278 ist die deutschrechtliche Wandlung des Kaufes bei bestimmten Mängeln des verkauften Tieres enthalten.²⁾ Bei zwei Mängeln der Pferde nach altem Gewohnheitsrecht –. wenn sie „hertschlechtig“ oder „ruczig“ sind, d. h. wenn das Tier an Herzsclächtigkeit, Dampf, einer unheilbaren Atembeschwerde leidet, oder wenn es die Roßkrankheit hat, muß der Verkäufer auf Verlangen seines Käufers das Pferd innerhalb dreier Tage zurücknehmen und den Kaufpreis erstatten.

Bei der Miete ist in c. 139, Anfang, der Satz „Kauf bricht nicht Miete“ angewandt, der in der deutschrechtlich=dinglichen Vorstellung von Miete und Pacht wurzelt.³⁾ Hier in der besonderen Abwandlung, daß sich der verkaufende Eigentümer und der hauskaufende Mieter als Vertragsparteien gegenüberstehen. Das Mietverhältnis erlischt nicht durch den Kauf. Im Abschnitt über Pfändungen ist in c. 390⁴⁾ von der Verpachtung eines Brauhauses die Rede, bei der zum Schluß die Schuldenregelung gegen den sonst geltenden Rechtsatz „qui prior est tempore“ getroffen wird. Der flüchtige Pächter hinterließ hier 9½ brasea = Malze, Braugetreide, das der Reihe nach der Hauseigentümer und andere, die das Getreide zum Brauen gegeben hatten, pfänden. Aber diese Reihenfolge gilt nicht für die Befriedigung der Gläubiger: der Hauseigentümer hat ein Vorzugsrecht, erst dann können vom Rest die übrigen anteilmäßig befriedigt werden.

Spielschulden erwähnen die cc. 173, 2. Fall und 483. Ursprünglich unterlagen Spielverträge den allgemeinen Regeln über

¹⁾ R. Schröder, Rechtsgeschichte⁷ S. 326.

²⁾ R. Hübner, Grundzüge S. 581.

³⁾ R. Hübner a. a. O. S. 582; P. Schulin, Zur Geschichte der mittelalterl. Miete, Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 41 (1920), 198.

⁴⁾ Nach J. Kapras a. a. O. S. 22 zum sächsischen Arrestverfahren gehörig.